



International Road Safety Association e. V.

# WEITERFÜHRENDE HINWEISE

## DER ÜBERGABE EINES FAHRSCHULBETRIEBES

VERKAUF, AUFGABE, ÜBERGABE EINER FAHRSCHULE

# VORWORT



**Jörg-Michael Satz**  
Präsident der MOVING, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Übergabe eines Fahrschulbetriebs stellt eine komplexe Aufgabe dar, die zahlreiche rechtliche und finanzielle Aspekte umfasst. Diese Broschüre soll Ihnen als wertvolle Orientierungshilfe dienen, indem sie die wichtigsten Punkte und Risiken bei der Betriebsübergabe und -übernahme beleuchtet. Besonders die Haftungsrisiken und die damit verbundenen gesetzlichen Regelungen sind von großer Bedeutung und erfordern eine sorgfältige Planung und Umsetzung.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen eine fundierte Basis für Ihre Entscheidungen bieten und Ihnen helfen, die Übergabe Ihres Fahrschulbetriebs reibungslos zu gestalten.

Mit besten Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Satz', written in a cursive style.

Ihr Jörg-Michael Satz

*Präsident  
MOVING International Road Safety Association e. V.*

# INHALT

---

Vorwort	2
Inhalt	3
<b>1. Haftungsrisiken</b>	<b>5</b>
<b>2. Gegenüberstellung der Haftungsnormen</b>	<b>6</b>
<b>3. Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>	<b>7</b>
<b>4. Weitere Hinweise</b>	<b>8</b>
Abschließende Hinweise	9
Notizen	10

---

## **Weiterführende Hinweise der Übergabe eines Fahrschulbetriebes**

In diesem Schriftstück werden zusätzliche Hinweise und Aspekte beleuchtet, die für die Übergabe eines Fahrschulbetriebs relevant sind. Die Übergabe eines Fahrschulbetriebs erfordert besondere Beachtung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Diese werden im Folgenden detailliert erläutert.

Die Haftungsrisiken bei der Übernahme eines Fahrschulbetriebs sind vielfältig und können weitreichende finanzielle Konsequenzen haben. Eine genaue Kenntnis der verschiedenen Haftungsarten ist daher unerlässlich.

# 1. HAFTUNGSRISIKEN

## 1. Haftungsrisiken

Grundsätzlich unterscheidet man bei der Art der Haftung zwischen unbeschränkter und beschränkter Haftung.

Eine Haftung ergibt sich entweder aus dem Gesetz (§ 4 AO) oder aus einer vertraglichen Verpflichtung, § 48 Abs. 2 AO. Diese Unterscheidung ist insbesondere für die Geltendmachung des Haftungsanspruchs von Bedeutung, §§ 191, 192 AO.

Die Gegenüberstellung der Haftungsnormen nach HGB und Abgabenordnung zeigt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Haftungsbestimmungen für den Betriebsübernehmenden auf.

Art und Umfang der Haftung		
<b>Persönliche unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen:</b> §§ 69, 70, 71, 73 AO; § 42d EStG; §§ 25, 128, 161 HGB	<b>Persönliche unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen, aber auf Höchstbetrag begrenzt:</b> § 72 AO; §§ 171 bis 176 HGB	<b>Persönliche nicht wertmäßig, aber dinglich beschränkbare Haftung auf bestimmte Vermögensteile:</b> §§ 74, 75 AO

## 2. GEGENÜBERSTELLUNG DER HAFTUNGSNORMEN

### 2. Gegenüberstellung der Haftungsnormen nach HGB und Abgabenordnung hinsichtlich der Haftung für den Betriebsübernehmenden

<sup>1</sup> Haftung bei Betriebsübernahme, § 191 AO i. V. m.:

	§ 75 AO	§ 25 HGB
1. Erwerb	(lebensfähiges) Unternehmen oder gesondert geführter Betrieb im Ganzen (alle wesentlichen Teile in einem Akt) übereignet; Übereignung nach zivilrechtlichen Vorschriften. Zeitpunkt: wirtschaftlicher Übergang (§ 39 AO); nicht: Vertragsschluss	Handelsgewerbe eines Kaufmanns (§§ 1 ff. HGB; gilt nicht für Kleingewerbetreibende) unter Lebenden: Kauf, Schenkung, Pacht
2. Weitere Voraussetzungen	Ausnutzung der wirtschaftlichen Ertragskraft	tatsächliche Fortführung der Firma (vgl. §§ 17 ff. HGB)
3. Keine Haftung	§ 75 Abs. 2 AO: Erwerb aus Insolvenzverfahren und Vollstreckungsverfahren: Gesamtrechtsnachfolge	Erwerb aus Insolvenzverfahren: Haftung gilt als abbedungen: Gesamtrechtsnachfolge; sowie HGB § 27 Abs. 2
4. Kenntnis von Steuerschulden	in allen Fällen unerheblich	
5. Haftungsausschluss	unerheblich, da § 75 AO zwingendes öffentliches Recht; <i>im Innenverhältnis kann der Erwerber den Veräußerer in Rückgriff nehmen</i>	möglich nach § 25 Abs. 2 HGB: <ul style="list-style-type: none"> <li>· Handelsregistereintragung und Bekanntgabe oder</li> <li>· Mitteilung an Gläubiger (FA), soweit unverzüglich nach Übernahme</li> </ul>
6. Umfang der Haftung	<ul style="list-style-type: none"> <li>· betriebsbedingte Steuern: USt, GewSt ... nicht: steuerliche Nebenleistungen (§ 3 Abs. 4 AO)</li> <li>· Steuerabzugsbeträge: LSt, KapSt ...</li> <li>· Ansprüche auf Erstattung von Steuervergütungen</li> <li>· soweit die Ansprüche seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entstanden sind (§ 38 AO) für USt: laufende USt bis zur Übereignung</li> <li>· und bis zum Ablauf eines Jahres nach Betriebsanmeldung durch den Erwerber (§ 138 AO) festgesetzt oder angemeldet sind nach §§ 155, 168 oder § 191 AO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>· alle Geschäftsverbindlichkeiten, d. h. alle steuerlichen Verbindlichkeiten, die als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, soweit ihre Grundlage gelegt ist, z. B.: GewSt, LSt, USt. steuerliche Nebenleistungen hierfür</li> <li>· zeitlich unbegrenzt, soweit nicht verjährt</li> </ul>
7. Haftungsbeschränkung	<i>eine Beschränkung ist auf das übernommene Aktivvermögen möglich siehe AO § 75 Abs. 1</i>	nein: volle persönliche unbeschränkte Haftung (aber evtl. Haftungsausschluss)
8. Haftungsverjährung	§ 191 Abs. 3 AO: 4 Jahre für erstmalige Festsetzung	AO § 191 Abs. 5; 5 Jahre, HGB § 26 Abs. 1

<sup>1</sup> Basiert auf Abbildung von Hrsg. Deutsche Steuer-Gewerkschaft, Grüne Reihe, Band 2 „Abgabenordnung Finanzgerichtsordnung einschließlich Steuerstrafrecht“ 17. Auflage. Achim: Erich Fleischer Verlag 2018, S. 510. MOVING Ergänzungen sind in Kursivschrift hervorgehoben.

# 3. UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

## 3. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Finanzamt bietet Sicherheit bezüglich der Steuerschulden des Veräußerers und sollte vor der Übernahme eingeholt werden. Grundsätzlich muss der Veräußerer für seine Steuerschulden selbst aufkommen. Um nicht von etwaigen Steuerschulden des Veräußerers überrascht zu werden, empfiehlt es sich, sich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorlegen zu lassen.

# 4. WEITERE HINWEISE

## 4. Weitere Hinweise

Zusätzliche Hinweise zu verschiedenen Aspekten der Betriebsübernahme werden in diesem Abschnitt zusammengefasst, um einen umfassenden Überblick zu bieten.

### I. Wert des Unternehmens

- a. Zusammenstellung der Unterlagen für die Kaufpreisfindung
- b. Jahresabschlüsse
- c. Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- d. Summen- und Saldenlisten
- e. Inventarliste und Anlagevermögen
- f. Forderungs- und Verbindlichkeiten Liste
- g. Kaufpreisfindung / Unternehmensbewertung
- h. Schülerbestand
- i. Anmeldestatistik

### II. Kaufvertrag

- a. Ausarbeitung und Prüfung des Kaufvertrags durch einen Rechtsanwalt und einen Steuerberater
- b. Ermittlung des Kaufpreises bzw. des Unternehmenswertes
- c. Kaufpreis Finanzierung
- d. Abwicklung der Unternehmensübergabe
- e. Sicherstellung der Kaufpreiszahlung

### III. Bestehende Verträge

- a. Sichtung und Beurteilung der bestehenden Verträge
- b. Mietverträge
- c. Strom- und Energieverträge
- d. Leasingverträge
- e. Finanzierungsverträge
- f. Versicherungsverträge
- g. Telefon
- h. Internet
- i. Sonstige Verträge
- j. Ausbildungsverträge der Fahrschüler und innen
- k. Arbeitsverträge

### IV. Mitarbeitergespräche

- a. Gespräch mit den Mitarbeitern des eigenen Betriebes
- b. Gespräch mit den Mitarbeitern des zu übernehmenden Betriebes

### V. Weitere zu informierende Institutionen

- a. Gewerbeamt zwecks An- und Ummeldung
- b. Finanzamt
- c. Krankenkassen
- d. Rentenversicherung
- e. Berufsgenossenschaft

### VI. Fahrerlaubnisbehörden

- a. Beantragung Fahrschul- bzw. Zweigstellenerlaubnis
- b. Abnahme der Fahrschulräumlichkeiten

MOVING ist eine Interessenvereinigung europäischer Verkehrsverlage und Unternehmungen, die im Bereich der Fahrerlaubnisausbildung tätig sind. Seit 2012 möchte MOVING für und mit seinen Mitgliedern einen weiteren Beitrag zugunsten der Verkehrssicherheit leisten. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in der Förderung von Erziehung und Bildung sowie Unfallverhütung in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrsschulung und Verkehrserziehung nebst der damit verbundenen professionellen Fahrerlaubnis- Ausbildung sowie Fahrerlaubnis-Prüfung in Europa und weltweit. MOVING ist Mitglied bei CIECA/The International Commission for Driver Testing (Brüssel), ETSC/European Transport Safety Council (Brüssel) und in der EU Charta für Verkehrssicherheit.

### **Unsere neuesten Veröffentlichungen**

- MOVING Branchenreport 2023
- MOVING Branchenaussichten 2024
- MOVING Fahrlehrermangel Analyse
- MOVING Studie über den Einsatz der Simulatoren in der Fahrausbildung 2023

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Ausarbeitung nur eine Sprachform. Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.





A series of horizontal dotted lines spanning the width of the page, providing a template for writing or drawing.



International Road Safety Association e. V.

#### **Impressum**

**MOVING International Road  
Safety Association e. V.**

Schumannstraße 17  
10117 Berlin  
T: + 49 30 25 74 16 70  
[info@moving-roadsafety.com](mailto:info@moving-roadsafety.com)  
[www.moving-roadsafety.com](http://www.moving-roadsafety.com)

#### **Redaktion**

Jörg-Michael Satz

Stand 2024